Lübecker Nachrichten
Ostholsteiner Nachrichten / Nord
www.LN-Online.de
Partner im RedaktionsNetzwerk Deutschland
Freitag, 24. Februar 2023 ÜBERPARTEILICH, UNABHÄNGIG Nr. 47 | 8. Woche | 78. Jahrgang | 2,30 €

Satzung
der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre
für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 14 Absatz 1 und Absatz 2, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 21.02.2023 folgende Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 15.03.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Grömitz für die gesamte Ortslage Suxdorf aufzustellen. Planungsziel ist die Sicherung der dörflichen Struktur, sowie die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine geordnete und regulierte städtebauliche Entwicklung. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan als Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 2
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
   a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
   b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Nr. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

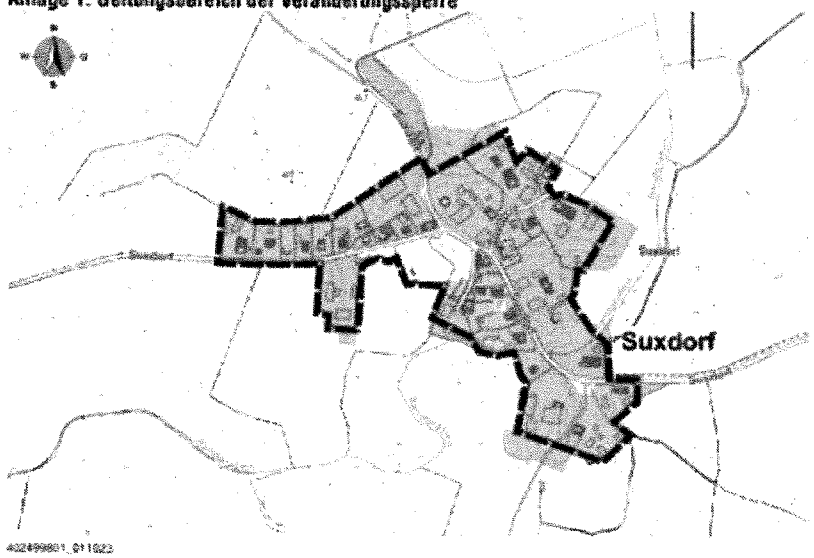
§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
4. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Grömitz, den 22.02.2023

(LS) Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister - gez. Mark Burmeister

Anlage 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre



4324998801_011023

Grömitz, den 24.02.2023

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Blank)

Satzung

der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre

für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 14 Absatz 1 und Absatz 2, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 21.02.2023 folgende Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 15.03.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Grömitz für die gesamte Ortslage Suxdorf aufzustellen. Planungsziel ist die Sicherung der dörflichen Struktur, sowie die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine geordnete und regulierte städtebauliche Entwicklung. Zur Sicherung
Aufstellung befindlichen Bebauungsplane
Geltungsbereich der Veränderungssperre
zu dieser Satzung.

Amtliche Bekanntmachung
gem. § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Grömitz
Veröffentlichung auf groemitz.eu
am 24.02.23

Grömitz, den 24.02.23

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

(Blank)

Rechtswirkungen

1. In dem von der Veränderungssperre bet
   a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauG beseitigt werden,
   b) erhebliche oder wesentlich wertste baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Nr. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
4. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Grömitz, den 22.02.2023

(LS) Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister - gez. Mark Burmeister

---

<u>Anlage 1:</u> Geltungsbereich der Veränderungssperre

